

Augustin von Canterbury sollte nicht mehr bedenkenlos als Kronzeuge für die Adaptationsfreudigkeit dieses Papstes in Sachen des Kirchenrechts und der Liturgie ins Feld geführt werden (vgl. mein Buch, Die Quellen zur Angelsachsenmission Gregors des Großen. Münster 1941). Gregors theologische Stellungnahme zur missionarischen Verpflichtung der Gläubigen sowie zur apostolischen Spiritualität der Missionare ist keineswegs so eindeutig, wie sie Vf. auf Grund der aus dem umfangreichen Schrifttum des Papstes geschickt ausgehobenen Zitate wahr haben möchte. Die ausführlichen Schlußfolgerungen (S. 125—211), die der missionarischen Praxis der Gegenwart zugute kommen und den Untertitel des Buches „*Méthodologie antique et Orientations modernes*“ rechtfertigen sollen, handeln rein theoretisch und reichlich optimistisch über die „Biegsamkeit“ des kanonischen Rechtes, die liturgische Akkommodation und die „Taufe“ außerschristlicher Werte. Als ob „eine simple Rückkehr zur ursprünglichen Form der missionarischen Methodologie des alten Papsttums“ (S. 210) möglich wäre und auf diese Weise brennende Missionsprobleme der Gegenwart bewältigt werden könnten! So einfach resultieren die Lehren der Geschichte denn doch nicht. Zweifellos aber würde ein tiefbohrendes Werk über „die altchristliche und neuzeitliche Missionsmethode“ als Haupttitel wertvolle und tragfähige Einsichten zutage fördern. — S. 39 ist der Tübinger katholische Exeget Joh. Bapt. Belsler zitiert als Besler J. E. und Protestant. In den Anmerkungen finden sich reiche Literaturverweise, auch deutsche Autoren, deren Auffassungen aber kaum irgendwo in der Darstellung Verwendung finden, offenbar also gar nicht durchgearbeitet wurden. Zum ersten Kapitel könnte man noch nachtragen: W. Bieder, Grund und Kraft der Mission nach dem ersten Petrusbrief, Zürich 1950. Was am Schluß (S. 212—215) die Bibliographie über die letzten „Missionspäpste“ in einem wissenschaftlichen Werk über die missionarische Bedeutung des alten Papsttums soll, ist nicht recht einzusehen.

München

Suso Brechter

VROMANT, G. CICM de Scheut: *Ius Missionariorum. De matrimonio*. Ed. tertia emendata et aucta. L'Édition Universelle, Bruxelles-Desclée de Brouwer, Paris 1952 (Museum Lessianum, Sectio theol. Nr. 24), pag. 440.

Diese verbesserte und um 40 Seiten vermehrte Auflage enthält u. a. neue Abschnitte über das staatliche Eherecht in Indien, Pakistan, Japan, Philippinen, China und Belgisch-Kongo und berücksichtigt manche neueste Erlasse des Hl. Stuhles. Zu der etwas umstrittenen Frage über die Natur und den Umfang der bürgerlichen Gesetzgebung in Eheangelegenheiten sei auf die neue Schrift von W. Kühner, Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen, Rom 1951 (vgl. ZMR 1952, 232) verwiesen. Bei der Behandlung der Ehehindernisse wäre es bei den verschärften Rassengegensätzen in einigen Missionsgebieten nützlich, kurz die Gründe anzuführen, weshalb der kirchliche Gesetzgeber die Verschiedenheit der Rassen nicht als Ehehindernis aufgestellt hat, obwohl durch solche Verbindungen, besonders bei sehr weit auseinander getretenen Rassen, die seelische Gemeinschaft und damit die Unauflöslichkeit der Ehe gefährdet sein und auch für die Nachkommenschaft schwere Nachteile entstehen können; die Kirche hat sich damit begnügt, auf dem Wege der Verwaltung durch Seelsorge und Belehrung solchen Gefährdungen entgegenzuarbeiten (vgl. vier Gutachten über die Rassenmischehen in dem Bericht über die 3. ordentl. Mitgl.-Versammlung des Instituts für missionswiss. Forschungen, Freiburg 1913, 46—55). Weil Konsensmängel erfahrungsgemäß am häufigsten

eine gültige Ehe nicht zustandekommen lassen. könnte dieser Gegenstand etwas weitläufiger behandelt werden, z. B. bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen Furcht von außen oder von innen eingelöst ist. Es würde den Wert des Buches wesentlich steigern, wenn gerade zu diesem Thema der Konsensmängel auch neueste Rotaentscheidungen kurz mitgeteilt würden. Zu den „neuesten Rotaentscheidungen“ gehören aber nicht, wie es S. 179 heißt, solche von 1910—1917, wie auch manche etwas veraltete Literatur in der neuen Auflage wieder auftaucht. Wir wünschen dem verdienstvollen Missionseheren von Vromant, der ein Wegbereiter des neuzeitlichen Missionsrechts geworden ist, weitere Erfolge im Dienste der Mission.

Münster (Westf.)

Max Bierbaum

## RELIGIONSWISSENSCHAFT

BONNET, HANS: *Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte*. Berlin 1952. Walter de Gruyter und Co. DM 92,—.

Auch dieses Buch hat seine Schicksale gehabt. Ursprünglich im Jahre 1926 als eine Gemeinschaftsarbeit der deutschen Ägyptologen geplant und begonnen, ist es auf Bonnets Schultern liegen geblieben. Nur 26 der insgesamt 617 Artikel stammen von Mitarbeitern, alles übrige ist sein Werk. Es ist kein geringes Maß an Entsagung und Selbstdisziplin, das das Unternehmen an seinen Verfasser gestellt hat, um so mehr, als anerkanntermaßen kein Gebiet des alt-ägyptischen Lebens noch so viele Fragen offen läßt und noch so gründlicher, systematischer Durcharbeitung bedarf wie gerade die Religion. Man muß daher die Treue bewundern, mit der B. durch ein Vierteljahrhundert seine Kräfte nahezu ausschließlich dem Reallexikon zur Verfügung gestellt hat.

Der Vorteil, der sich aus der Verfasserschaft eines Einzelnen ergibt, ist augenscheinlich der, daß zu den Hunderten von Einzelproblemen ein einheitlicher Standpunkt eingenommen wird, und daß der Benutzer nicht durch Widersprüche verwirrt wird, die sich zwangsläufig ergeben, sobald verschiedene Autoren verschiedener Grundauffassungen sich in die Arbeit teilen. Das gilt natürlich vornehmlich für die großen Schwerpunktartikel. Ich nenne, um ein paar besonders gelungene herauszunehmen, die Stichwörter Aton, Ethik, Frömmigkeit, Gebet, Gott, Götterglaube, Jenseitsglaube, Kult, Priester, Sarg, Zauber und die Monographien der bedeutenderen Göttergestalten wie Isis, Osiris, Re, Seth. Sie alle zeugen von umfassender Kenntnis des Stoffes, von gründlichem Durchdenken der Fragenkomplexe, von gesundem Urteil und sind — das möchten wir besonders unterstreichen — in einer vorbildlich klaren Sprache geschrieben.

Auf der andern Seite ist freilich mit solcher Arbeitsweise notwendig die Gefahr verbunden, daß die persönliche Note des Verfassers stärker in Erscheinung tritt, als es für ein Lexikon angemessen erscheint, das letzten Endes doch den Stand unseres Wissens und nicht die Auffassung eines Einzelnen wiederzugeben bestimmt ist. Der Verf. ist sich, seinem Vorwort zufolge, dieser Gefahr durchaus bewußt gewesen und hat sie zu bannen gesucht, indem er auch andere Anschauungen zu vermerken sich bemüht hat. Das ist ihm nach Ansicht des Ref. freilich häufig nicht gelungen, und hier scheint ihm ein Mangel zu Tage zu treten, der nicht ganz übergangen werden darf. Es wäre u. E. in weit höherem Maß als geschehen nötig und möglich gewesen, nicht nur Belege für